

ZH_OBERGERICHT SB170217 vom 13. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170217

FR: ZH_OBERGERICHT SB170217 du 13 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170217 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 15. März 2017 hat der Beschuldigte zwar Berufung angemeldet (Urk. 42), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 400.--.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 3 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Juni 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Kumin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.